

5. „Das Organ der Versammlung in ihren äußeren Beziehungen“ ist der Präsident der Bürgerschaft, der in Behinderungsfällen durch einen der beiden Vicepräsidenten vertreten wird.<sup>1</sup>

6. Die Bürgerschaft ist berechtigt — unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen der Verfassung sowie auch sonstiger Gesetze — ihre Geschäftsordnung selbständig festzustellen.<sup>2</sup> Sie prüft die Legitimation ihrer Mitglieder (s. oben § 36), sie wählt ihren Präsidenten sowie die anderen Mitglieder ihres Vorstandes, und sie übt eine Disciplinargewalt über ihre Mitglieder sowie die Sitzungspolizei in ihren Versammlungen aus<sup>3</sup> (s. unten S. 148 ff.).

### III. Stellung und Verpflichtungen der Bürgerchaftsmitglieder.

#### § 39.

1. Die einzelnen Mitglieder der Bürgerschaft sind, wie bereits erwähnt, zur Annahme des ihnen, abgesehen von Ersatzwahlen, auf 6 Jahre übertragenen Mandates verpflichtet (s. oben § 37). Vor Beendigung der Mandatszeit erlischt ihr Mandat nur, wenn sie die Wählbarkeit zur Bürgerschaft verlieren (s. oben S. 115), oder wenn sie

<sup>1</sup> Geschäftsordnung § 12.

<sup>2</sup> Nach der Verfassung von 1860 (Art. 62) ward die Geschäftsordnung durch Gesetz festgesetzt. — Eine selbständige Festsetzung der Geschäftsordnung steht auch den Kommunen in Preußen, Bayern und anderen deutschen Bundesstaaten zu, sowie auch den Bürgerchaften von Bremen und Lübeck. (Bremser Verf. § 50, Lübk. Verf. 48.) In Bremen ist noch bestimmt, daß die Geschäftsordnung dem Senat behält Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen mitzutheilen sei. — H. Schulze sagt: „Die Wahrung der Geschäftsordnung wird nach neuerer staatsrechtlicher Auffassung als ein Akt der kollegialen Autonomie jedes Hauses (der Volksvertretung) angesehen. Natürlich bezieht sich dieses Recht der Autonomie nur auf die inneren Verhältnisse jedes Hauses, während alle Bestimmungen, welche den Verkehr mit dem anderen Hause oder mit der Staatsregierung betreffen, nur durch Übereinkunft mit diesen Faktoren geregelt werden können.“ (Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, S. 482.)

Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft steht im Streit, bis sie von der Bürgerschaft abgeändert wird, und bedarf demnach nach einer Erneuerung der Bürgerschaft keiner neuen Bestätigung. (Vgl. Wolfson, a. a. O., S. 17.)

<sup>3</sup> H. Schulze nennt viele Rechte, im Organistab zu den politischen, die Kollegialrechte der Volksvertretung.